



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **GVV Denzlingen – Vörstetten – Reute**

### **4. Änderung des Flächennutzungsplans: „Gewerbeentwicklung westlich Unterreute“**

## **Umweltbericht**

**Auftraggeber:** Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen – Vörstetten – Reute

**Projekt:** 1-18-19

**Stand:** 05. Februar 2019

**Bearbeiter:** Peter Lill, Jeanette Hauenstein



## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>1</b>	<b>Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3	Biotoptypen, Arten	8
<b>5</b>	<b>Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umwelt- auswirkungen</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>



## ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

## FOTOS

Foto 1:	Streuobstwiese im nördlichen Plangebietsteil	8
Foto 2:	Obstbäume und Hartriegelgebüsch entlang der K 5130	9
Foto 3:	Tümpel am Südostrand der Fläche	9
Foto 4:	Südlicher Entwässerungsgraben	10

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Rote Liste-Status D und BW:

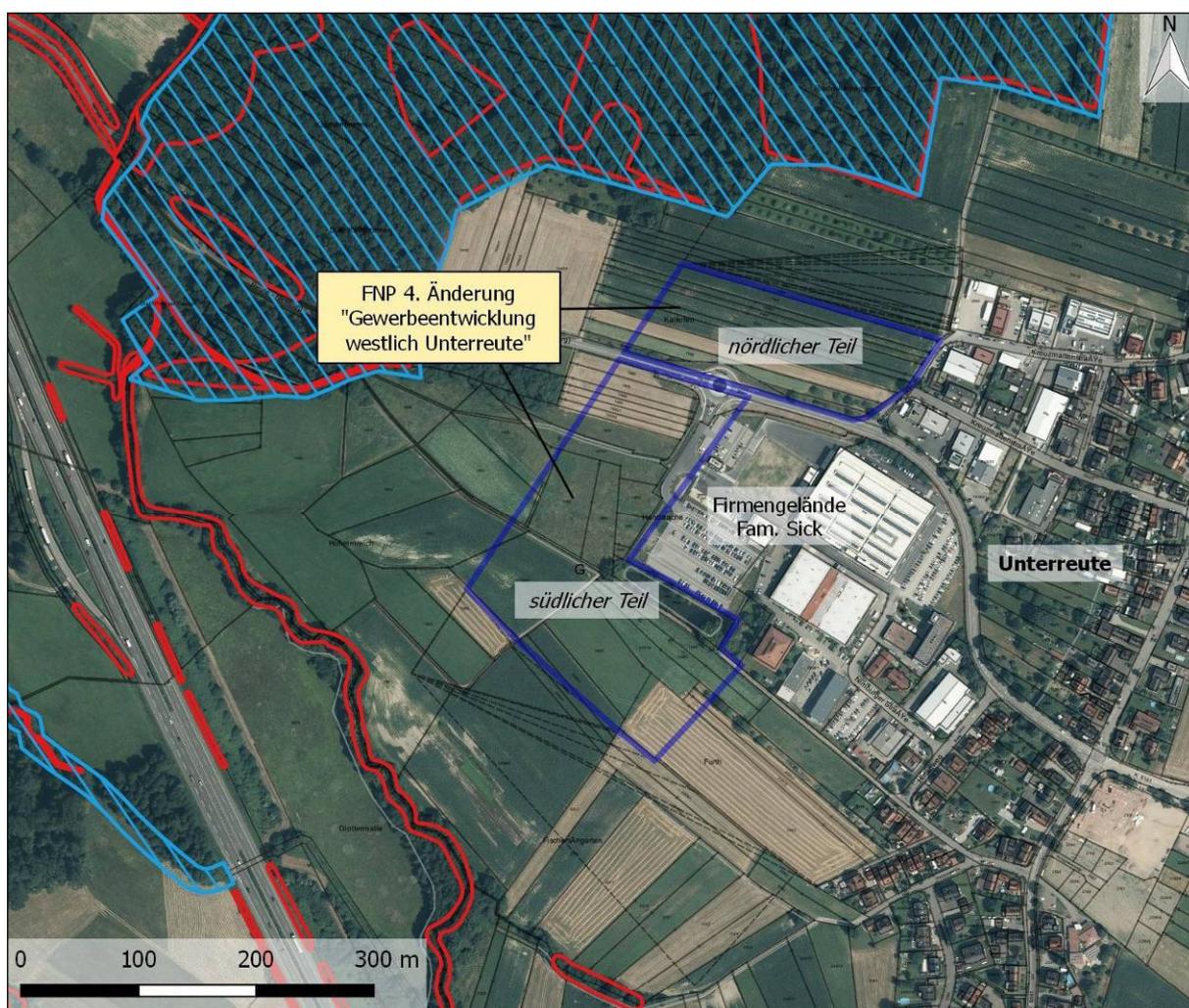
1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute plant am westlichen Ortsrand von Unterreute die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (insg. rd. 5,9 ha) ist in zwei Teilabschnitte – nördlich (rd. 1,8 ha) und südlich (rd. 4,1 ha) der Kreisstraße K 5130 – gegliedert. Während im nördlichen Teil die weitere Gewerbeentwicklung ortsansässiger, klein- und mittelständiger Unternehmen vorgesehen ist, soll im südlichen Teil eine Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Sick in direkter Angrenzung an das bereits bestehende Firmengelände ermöglicht werden.

Die neu auszuweisende Fläche grenzt westlich direkt an den Ortsteil Unterreute (Gewerbegebiet) an. Westlich sowie nördlich und südlich folgen landwirtschaftlich meist intensiv genutzte Flächen. In nord(-west)licher Richtung folgt nach rd. 100 m eine größere zusammenhängende Waldfläche, welche sowohl als FFH-Gebiet als auch in Teilen als geschütztes Waldbiotop ausgewiesen ist (s.u.).



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (gesetzlich geschützte Biotope: rot umrandet, FFH-Gebiet: hell-blau schraffiert).



Die neu auszuweisende Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Entlang der K 5130 stocken kleinflächig zudem Obstgehölze auf Grünland. Im südlichen Teilbereich befinden sich des Weiteren ein rd. 1.400 m<sup>2</sup> großes Stillgewässer<sup>1</sup> sowie zwei in West-Ost-Richtung verlaufende, wasserführende Gräben.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

## **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Der nördliche Teilbereich der neu auszuweisenden Fläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (RSO 2017) als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1 u. 2) ausgewiesen. Westlich schließt ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) an die Fläche an.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013) liegt die gesamte Fläche darüber hinaus in einem klimatisch wichtigen Freiraumbereich (mittlerer Bedeutung) mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Im betreffenden Bereich besteht hinsichtlich des

---

<sup>1</sup> Das Gewässer wird im aktuellen Flächennutzungsplan (2006) als Regenklärbecken bezeichnet, verfügt hinsichtlich dessen relativer Naturnähe (Gehölze im Randbereich, feuchtetolerante Ufervegetation etc.) allerdings vielmehr über einen Charakter als Feuchtbiotop (Tümpel), ggf. mit Funktion als Versickerungsfläche für das angrenzende Gewerbegebiet.



verminderten Luftaustauschs zudem ein zusätzliches potenzielles Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiko.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Im näheren Umfeld befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen rd. 150 m südwestlich bzw. rd. 180 m westlich der neu auszuweisenden Fläche. Hierbei handelt es sich um das als Fließgewässer / Auwald geschützte Offenland-Biotop „Glatter und Mühlbach“ (Biotop-Nr. 179123160083) und das als Sumpfwald geschützte Wald-Biotop „Hainbuchen-Stieleichen-Wälder W Reute“ (Biotop-Nr. 279123163517).
- Die Waldfläche (nord-)westlich des Plangebiets ist zum einen als Kerngebiet des Biotopverbunds von Waldlebensräumen und zum anderen als Teilfläche des FFH-Gebiets 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ ausgewiesen. Bei den hier vorkommenden Arten handelt es sich weitgehend um stark lebensraumgebundene und/oder wenig mobile Arten.
- Rd. 780 m südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet 3.15.016 „Dreisam Niederung“.
- Rd. 40 m westlich befindet sich eine Kernfläche mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbunds.

## **4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Die neu auszuweisende Fläche befindet sich im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“.

Die Bodeneigenschaften innerhalb des Plangebiets sind zweigeteilt. Während in der nördlichen Teilfläche auf sandigen Lehmen (über Niederterrassen-Kies/Sand) Gley-Parabraunerden-Pseudogleye sowie z.T. vergleyte Parabraunerden entstanden sind, entwickelten sich in der südlichen Teilfläche auf Auelehmen (über Kies/Sand) Auengleye, Braune Auenböden sowie Auengley-Braune Auenböden. Am Südrand reicht zudem eine Verdachtsfläche für schwermetallhaltige Bachablagerungen in das Plangebiet hinein.

Hinsichtlich der Funktionen als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ sind die Böden als mittel bis sehr hochwertig einzustufen. Aufgrund der großflächig intensiven ackerbaulichen Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich bereits von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“.



Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist als Wasserschutzgebiet 316067 „WSG-Mauracher Berg Tb III + IV“ ausgewiesen.

Des Weiteren verfügt die Fläche über unterschiedliche Oberflächengewässer: zwei (temporär) wasserführende Entwässerungsgräben sowie ein stehendes Gewässer (Tümpel). Teilflächen sind darüber hinaus als kontinuierliche Überschwemmungsflächen HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> ausgewiesen.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm. Lokalklimatisch ist von einer vergleichsweise hohen Anzahl an Nebeltagen pro Jahr, z.T. mit einer häufigen Ausbildung von Bodennebel, auszugehen.

Die neu auszuweisende Fläche verfügt hinsichtlich der großflächigen, relativ monotonen Bewirtschaftung sowie der durchschneidenden Verkehrsfläche über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize. Lediglich die vereinzelt stockenden Gehölze und Gebüsche, die Grabenstrukturen sowie der randlich gelegene Tümpel mit umgebenden Gehölzen führen zu einer gewissen Strukturierung des Gebiets, wonach von einer geringen bis mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild auszugehen ist.

## **4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) ist Reute als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen, welche unter Beachtung der Eigenart von Landschaft, Bevölkerung, Orts- und Landschaftsbild sowie unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen weiterzuentwickeln ist.

Teilflächen des Plangebiets sind im Regionalplan, wie bereits erwähnt, als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1 u. 2) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Nach dem Landschaftsrahmenplan (2013) befindet sich die neu auszuweisende Fläche in einem Gebiet mit einer lediglich mittleren Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftserleben (kleinräumige Erlebnisqualität). Dies liegt unter anderem in der Lage des Plangebiets im Bereich eines Lärmkorridors längs einer Haupteisenbahnstrecke (Bereiche mit Schallpegel > 55 dB (A) für Schienentrassen jeweils bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) begründet. Freiflächen in Ortsrandlage verfügen allerdings im



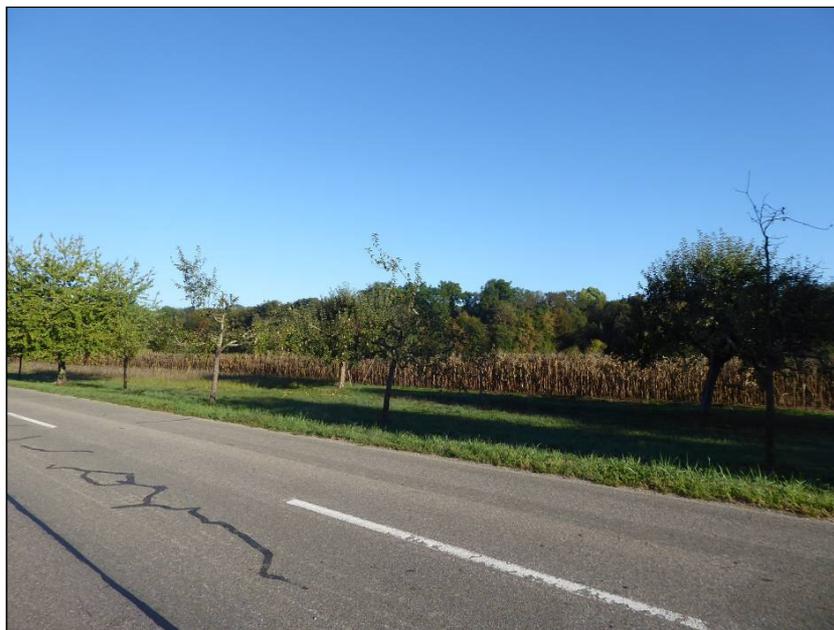
Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die geringe bis mittlere landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) sowie die meist intensive Landbewirtschaftung ist jedoch von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen.

### 4.3 Biototypen, Artenschutz

#### Biototypen

Das Plangebiet unterliegt in weiten Teilen einer meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau, Grünland). Stellenweise zeichnet sich das Grünland durch Zeigerarten feuchter Standorte (z.B. Rohrglanzgras) aus.

Vereinzelt kommen Obstgehölze und Gebüsche vor. Dies betrifft sowohl das Flurstück 1996/1 mit vereinzelt, im Bereich eines ruderalisierenden Sonnenblumenfeldes, stockenden Rosengebüschen, eine Streuobstwiese auf den Flurstücken 1655/1 und 1656 (s. Foto 1) sowie eine Obstbaumreihe mit Hartriegel-Gebüsch auf Flurstück 1655 nördlich der Kreisstraße K 5130 (s. Foto 2). Bei den Obstgehölzen handelt es sich aufgrund des Fehlens von Höhlen und größeren Spalten, aber des Nachweises von Käferfraßspuren und kleinen Rissen/Spalten um Habitatbäume von mittlerer Bedeutung.



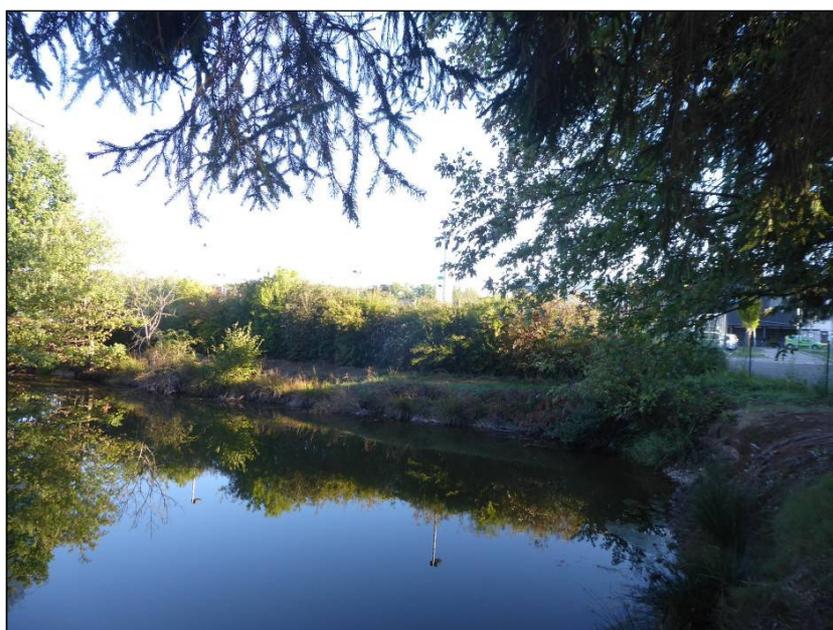
**Foto 1:** Streuobstwiese im nördlichen Plangebietsteil (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.09.2018)



**Foto 2:** Obstbäume und Hartriegelgebüsch entlang der K 5130 (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.09.2018)

In den Straßenrand- und Böschungsbereichen kommt eine mehr oder weniger artenarme, meist grasreiche Ruderalvegetation vor.

Im südlichen Randbereich schließt das Plangebiet des Weiteren einen rd. 1.400 m<sup>2</sup> großen, von Gehölzen und Ufervegetation gesäumten Tümpel (s. Foto 3) mit ein.



**Foto 3:** Tümpel am Südostrand der Fläche (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.09.2018)



Von Bedeutung sind darüber hinaus zwei das Grünland in einem Abstand von rd. 100 m mehr oder weniger parallel durchschneidende Entwässerungsgräben. Während der nördliche Graben voraussichtlich selten wasserführend ist, zeichnen sich die südlichen Grabenstrukturen durch eine relativ natürliche Sohlstruktur mit stellenweise vorkommenden Wasserpflanzen aus, was auf eine dauerhafte Wasserführung hinweist (s. Foto 4).



**Foto 4:** Südlicher Entwässerungsgraben (Blickrichtung West, Foto vom 25.09.2018)

Genannter Graben wird zudem von dichten Mädesüß-Beständen bewachsen, welche den Grabenbereich zeitweise fast vollständig beschatten (Flst. 1970/1 u. 1995). Südlich des Grabens auf Flst. 1995 verläuft zudem ein schmaler Grasweg.

### Arten

Das von meist intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen dominierte und von einem Verkehrsweg durchschnittene Plangebiet ist für wertgebende, störungsempfindliche Tierarten weitgehend von geringer Bedeutung.

So stellen die monotonen Ackerflächen und relativ artenarmen Grünflächen für den Großteil der im Umfeld zu erwartenden Vogelarten weder ein relevantes Nahrungshabitat noch ein geeignetes Bruthabitat dar. Lediglich die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3, RL D 3) könnte sowohl auf Ackerflächen innerhalb als auch im direkten Umfeld der neu auszuweisenden Fläche auftreten. Die vorkommenden Gebüsch- und Gehölzstrukturen (s.o.) stellen des Weiteren ein potenzielles Habitat für gebüsch- bzw. baumbrütende Arten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW -, RL D -) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW V, RL D -) dar.

In den angrenzenden Gewerbe- und Siedlungsgebieten ist darüber hinaus mit dem Vorkommen typischer Kulturfolgerarten, wie beispielsweise dem Haussperling (*Passer domesticus*,



RL BW V, RL D V), zu rechnen. In den (nord-)westlich folgenden Waldflächen werden typische Wald(-rand)bewohner, wie Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, RL BW -, RL D -), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*, RL BW V, RL D V) und Grünspecht (*Picus viridis*, RL BW -, RL D -, streng geschützt), erwartet.

Denkbar ist des Weiteren eine Nutzung der Offenlandflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse. Im Hinblick auf das, im Bereich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen erwartete, geringe Insektenvorkommen ist allerdings von einer relativ geringen Eignung als Nahrungshabitat auszugehen. Aufgrund des Fehlens potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie sonstiger linearer Strukturelemente verfügt die Fläche für Fledermäuse darüber hinaus in deren aktuellen Zustand weder über eine besondere Habitatfunktion noch über umliegende Biotopelemente verbindende Leitlinien. Lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL BW 3, RL D -, FFH-Anh. IV) könnte kleine Spalten oder Risse in den Gehölzen innerhalb der neu auszuweisenden Fläche als mögliche Tagesverstecke nutzen. Darüber hinaus ist zumindest sporadisch mit dem Vorkommen von im weiter (nord-)westlich gelegenen FFH-Gebiet 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ auftretenden, mehr oder weniger waldgebundenen Arten Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*, RL BW R, RL D 2, FFH-Anh. II, IV) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*, RL BW 2, RL D V, FFH-Anh. II, IV) zu rechnen.

Das Vorhandensein von Gewässer- und Grabenstrukturen begünstigt des Weiteren das Vorkommen (semi-)aquatischer Tierarten, wie Amphibien und beispielsweise Libellen. In den feuchten Grünflächen ist mit dem Vorkommen der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*, RL D -, RL BW 2) zu rechnen.

Im Bereich der Obstgehölze mit Käferfraßspuren ist des Weiteren das Vorkommen von Holzkäfer(-larven) zu erwarten.

Dagegen ist das Vorkommen beispielsweise von Reptilienarten, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL BW V, RL D V, FFH-Anh. IV), innerhalb der neu auszuweisenden Fläche hinsichtlich der weitgehend intensiven Bewirtschaftung, der dichtwüchsigen Ruderalvegetation sowie des Fehlens besonnener Strukturelemente nicht anzunehmen. Auch mit dem Vorkommen weiterer wertgebender Tierarten, wie etwa Tagfalter, ist infolge der vorhandenen Strukturen im Bereich der neu auszuweisenden Fläche sowie im direkten Umfeld nicht zu rechnen.

## **5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens***

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:



### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Plangebiet als mittel bis sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im Umfeld der neu auszuweisenden Fläche ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Während im Zuge einer Bebauung von dem Verlust der Gräben auszugehen ist, kann der Tümpel voraussichtlich erhalten bleiben. Der bau- und/oder anlage- und betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen in entsprechende Gewässer ist durch geeignete Vorkehrungsmaßnahmen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Bereich kontinuierlicher Überschwemmungsflächen (HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub>) werden auf Bebauungsplanebene ggf. Vorgaben zum hochwasserangepassten Bauen erforderlich.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets (Schadstoffeinträge etc.) sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatischer Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) weitgehend verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumfläche im Umfeld des Plangebiets ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.



Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch eine Bebauung der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche würden hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Ackerbau, Grünland) verloren gehen. Diese haben lediglich eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind dagegen die innerhalb des Plangebiets stockenden Gebüsche sowie die Obstbaumwiese. Gleiches gilt für die das Plangebiet durchschneidenden Grabenstrukturen. Insbesondere der südlich gelegene, voraussichtlich häufiger bzw. dauerhaft wasserführende Graben mit dichter Begleitvegetation stellt ein relevantes Biotopolelement dar, dessen dauerhafter Erhalt und ggf. dessen naturschutzfachliche Weiterentwicklung im Zuge des künftigen Vorhabens anzustreben sind.

Der naturschutzfachlich hochwertige Tümpel kann voraussichtlich erhalten werden.

Auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

Das bei einer möglichen Bebauung potenzielle Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann nach bisherigem Kenntnisstand sowie bei Durchführung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Im weiteren Verfahren wird eine Überprüfung der getroffenen artenschutzfachlichen Einschätzungen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gänzlich auszuschließen. Zur genaueren Einschätzung einer durch eine mögliche Bebauung entstehenden Beeinträchtigung erscheinen diesbezüglich insbesondere weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen Vögeln und Libellen erforderlich.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Falle einer Bebauung gehen im Bereich der neu auszuweisenden Fläche hauptsächlich monotone, meist intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Lediglich kleinflächig ist mit dem Verlust landschaftsbildprägender Elemente, wie Gehölzstrukturen o.Ä., zu rechnen, durch deren Verlust allerdings keine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbildes



einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Vorhabensfläche abgemildert werden.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf die bereits bestehende verkehrliche Vorbelastung des Gebiets durch die Kreisstraße K 5130 sowie die das neue Plangebiet am Ortsrand von Unterreute und die bestehenden Wohngebiete voneinander abgrenzende Gewerbeflächen fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

Auch die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisenden Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Bau-  
feldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

#### Auswirkungen auf Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebiets sowie in direkter Angrenzung befinden sich keine Schutzgebiete. Von einer direkten Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung von im näheren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) durch Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc. sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für das nahegelegene FFH-Gebiet. Durch eine Realisierung des Vorhabens ist weder mit einer Beeinträchtigung dessen geschützter Lebensraumtypen noch mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vorkommender Tierarten zu rechnen.

#### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens***

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitig erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung, dem Erhalt der Gehölzstrukturen, des Tümpels sowie der Grabenstrukturen auszugehen.



## **6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Folgende Aspekte sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Ausgleich des Eingriffs in Biototypen und Boden)
2. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel
3. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG)
4. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung des vorgesehenen Baugebiets, u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

## **7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Das Baugebiet schließt an bereits bebaute Flächen an. Sowohl das Plangebiet selbst als auch dessen Umfeld verfügen aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes über eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht ermittelt. Dem im Naturschutzrecht verankerten Vermeidungsgebot wurde im wesentlichen Rechnung getragen.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Integrierter Flächensteckbrief „Gewerbeentwicklung westlich Unterreute“, Flächennutzungsplan – 4. Änderung (Gemeinde Reute). GVV Denzlingen – Vörstetten – Reute (Stand: 24.10.2018).
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2017)
- Landschaftsplan GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute (2006)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage September 2018)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage September 2018)



### Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## **10 Zusammenfassung**

Der GVV Denzlingen – Vörstetten – Reute plant die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die neu auszuweisende Fläche (rd. 5,9 ha) wird von der Kreisstraße K 5130 in einen südlichen und nördlichen Teilbereich gegliedert und befindet sich am westlichen Ortsrand von Unterreute, in Angrenzung an das bestehende Firmengelände Fa. Sick sowie weitere Gewerbegebietsflächen.

Im Zuge des Vorhabens gehen hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen von geringer bis maximal mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Kleinflächig ist mit dem Verlust von Gehölzstrukturen (auf Grünflächen) und Grabenstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt zu rechnen. Der randlich gelegene Tümpel kann voraussichtlich erhalten bleiben.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht zudem von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nach bisherigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren werden für verschiedene Artengruppen Detailuntersuchungen erforderlich. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind ggf. Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist dagegen nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes landschaftspflegerische Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebiets sowie ggf. weitere Maßnahmen durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese ebenso positiv auf das Landschaftsbild auswirken.